

# UNTERNEHMENSERWERB IN DER KRISE

**Auffanggesellschaft / Haftungsfragen /  
Gestaltungsmöglichkeiten**

**Managementcenter Nord  
MCN Business Breakfast**

04. Oktober 2024

RECHTSANWALT  
DDR. ALEXANDER HASCH, UB

RECHTSANWALT  
MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER

RECHTSANWALT  
MAG. STEPHAN BINDER

**[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)**



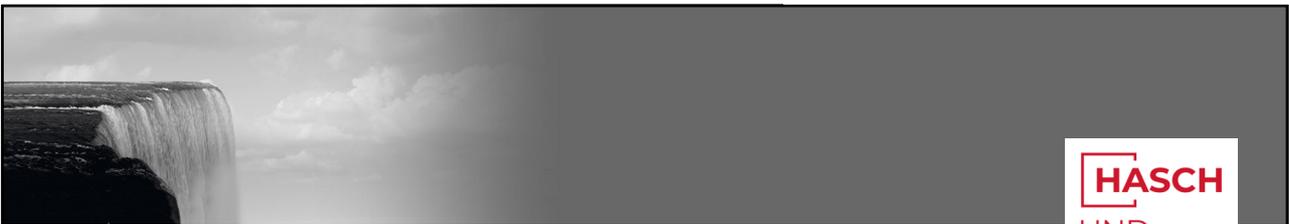
**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

# UNTERNEHMENSERWERB IN DER KRISE

RA DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB  
RA MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER  
RA MAG. STEPHAN BINDER

04. Oktober 2024

**HP**



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Übertragende Sanierung, Auffanggesellschaften	3
2. Unternehmenserwerb vor der Insolvenz, Haftungsfragen im Überblick	17
3. Unternehmenserwerb in der Insolvenz	46

**HP**

2

A. HASCH / M. HOFMANINGER / S. BINDER



# 1. ÜBERTRAGENDE SANIERUNG AUFFANGGESELLSCHAFTEN



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (1)

- Unternehmensträger
  - Zuordnungssubjekt der Rechte und Pflichten des Unternehmens
    - zB Kapital- oder Personengesellschaft, natürliche Person, Verein, Privatstiftung, Genossenschaft
- Unternehmen
  - organisierte Wirtschaftseinheit, mit der der Unternehmensträger auf dem Markt auftritt



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (2)

**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Fortführungsgesellschaften
  - haben den Zweck, den Betrieb insolventer Unternehmen zu retten und fortzuführen
  - Voraussetzung: Sanierungsprüfung
    - sanierungsfähiger Betrieb = Zahlungsschwierigkeiten können beseitigt werden und angemessene Rentabilität ist erreichbar;
    - sanierungswürdiger Betrieb = das Sanierungsengagement ist nach der persönlichen Interessenlage gerechtfertigt



5

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (3)

**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- künftiger Ertragswert – Sanierungskosten = Unternehmenswert nach Sanierung (muss positiv sein)
- 3 Arten von Fortführungsgesellschaften:
  - **Sanierungsgesellschaft**  
(keine rechtliche Veränderung, Krise soll durch Fortführung der Gesellschaft überwunden werden)
  - **Betriebsübernahmegesellschaft** (Unternehmenserwerb, Asset Deal, Aktiva werden von Passiva getrennt)
  - **Auffanggesellschaft** (Neugründung, Zwischenlösung für Fortführung bis die Art der Sanierung entschieden ist)



6

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (4)

- Sanierungsgesellschaft (1)
  - zusätzliche Kapitalbeteiligung der bisherigen oder neuer Gesellschafter/Inhaber
    - Chance für Gesellschafter/Inhaber Unternehmen zu retten
    - bleibt für die Regulierung von Altverbindlichkeiten (Quote) des sanierungsbedürftigen Unternehmens zuständig und verantwortlich



7

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (5)

- Sanierungsgesellschaft (2)
  - Beibehaltung der Rechtsidentität durch
    - Kapitalerhöhung (idR nach vorheriger Kapitalherabsetzung)
    - Zuschüsse
    - Stille Beteiligung
    - zugeführtes Kapital haftet zur Gänze für die Alt- und Neuverbindlichkeiten des Unternehmens



8

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (6)

- Sanierungsgesellschaft (3)
  - anschließende formwechselnde Umwandlung denkbar:
    - Identität des Unternehmens bleibt bestehen, nur die Rechtsform ändert sich
    - nach allgemeinem Steuerrecht keine ertrags- oder verkehrssteuerlichen Konsequenzen ⇒ nicht vom UmgrStG erfasst



9

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (7)

- Sanierungsgesellschaft (4)
  - anschließende übertragende Umwandlung denkbar:
    - Untergang der umzuwandelnden Körperschaft ohne Liquidation und Übergang des Vermögens auf einen übernehmenden Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
    - UmwG, Art II UmgrStG
    - Verschmelzung, Art I UmgrStG zulässig (sofern übernehmender Rechtsträger ausreichende Bonität)
    - allfälliger Anfall von (reduzierten) Grunderwerbsteuer



10

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (8)

- Betriebsübernahmegesellschaft (1)
  - Einzelrechtsnachfolge durch
    - Übertragung der wesentlichen Aktiva und Passiva (eher nicht bzw. eingeschränkt) des Krisenunternehmens auf eine neue Gesellschaft, an welcher neue Gesellschafter beteiligt sind
    - Einbringung als Sacheinlage ⇒ gegen Gewährung von Geschäftsanteilen
    - Unternehmenskauf (wenn dadurch der Rechtsträger saniert ist, sonst Betriebsübernahmegesellschaft)



11

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (9)

- Betriebsübernahmegesellschaft (2)
  - keine rechtliche Identität zwischen Krisenunternehmen und neuer Gesellschaft ABER
  - werden faktisch als identisch angesehen, wenn die neue Gesellschaft
    - die Altverbindlichkeiten übernimmt
    - unter den charakteristischen Bestandteilen der Firmenbezeichnung auftritt und
    - die Geschäfte fortführt



12

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (10)

- Betriebsübernahmegesellschaft (3)
  - übertragende Sanierung: Loslösung eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs vom bisherigen Träger und Fortführung durch ein neues Unternehmen; keine Rechtsidentität
  - Ziel ist die Rettung des Betriebs ohne Verantwortlichkeit für Altverbindlichkeiten ("Herauskaufen" des Unternehmens mit begünstigten Haftungsbestimmungen [§ 1409a ABGB, § 38 Abs 5 UGB, § 3 Abs 2 AVRAG, § 14 Abs 2 BAO, § 67 Abs 4 ASVG])



13

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (11)

- Betriebsübernahmegesellschaft (4)
  - Herauskaufen **aus** der Insolvenz versus **vor** der Insolvenz
  - Übergang der Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten  
⇒ Einzelrechtsnachfolge
  - Abschreibungspotentiale für Käufer



14

A. HASCH



## ÜBERTRAGENDE SANIERUNG – AUFFANGGESELLSCHAFTEN (12)

- Auffanggesellschaften
  - Zwischentyp von Sanierungs- und Betriebsübernahmegesellschaft
  - "Gesellschaft auf Zeit" oder auch dauerhaft (ev. auch vorgängige Pachtlösung)
  - Beendet durch
    - Krisenunternehmen nimmt Betrieb zurück (Sanierungs-Auffanggesellschaft)
    - Erwerb des sanierungsfähigen Betriebs (Übernahme-Auffanggesellschaft)
    - Übernahme vor Insolvenz/aus der Insolvenzmasse

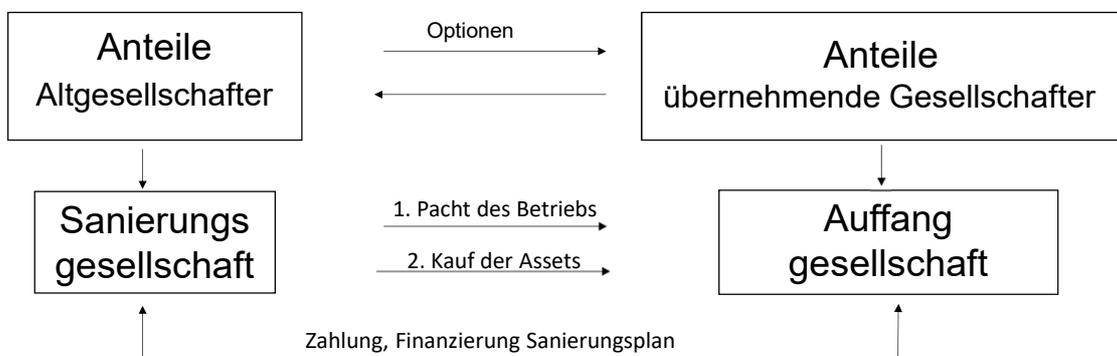


15

A. HASCH



## SCHAUBILD AUFFANGLÖSUNG



16

A. HASCH



HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## 2. UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK

HP 17 M. HOFMANINGER



HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (1)

- Unternehmenskauf ⇒ Asset Deal
  - Verkäufer veräußert Unternehmen als Gesamtsache vor Insolvenz (Rechte, Sachen, Forderungen, Verbindlichkeiten, good will, usw.)
  - Exklusivität möglich / kein Masseverwalter
  - Zeitdruck: Fristen zur Antragstellung nach IO laufen / Anfechtungsrisiko
  - Due Diligence empfehlenswert
  - Garantien des Verkäufers zur Absicherung des Erwerbers einholen

HP 18 M. HOFMANINGER



## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (2)

- die zum Unternehmen gehörenden Sachen sind einzeln zu übertragen
  - dingliche Rechte nach sachenrechtlichen Vorschriften
  - bewegliche Gegenstände gemäß §§ 426 ff ABGB
  - Immaterialgüterrechte werden nach immaterialgüterrechtlichen Vorschriften übertragen (Patentamt!)
  - Forderungen sind zu zedieren (§§ 1392 ff ABGB)



## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (3)

- Vertragsübernahme und Rechtsnachfolge (1)
  - Vertragsbeziehungen sowie Schulden gehen grundsätzlich (ABGB) ohne Zustimmung des Vertragspartners bzw. Gläubigers nicht auf den Käufer über
  - **Aber:**
    - § 38 Abs 1 UGB: unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse gehen mit Rechten und Verbindlichkeiten über
    - § 39 UGB Veräußerer haftet weiterhin (!)



## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (4)

- Vertragsübernahme und Rechtsnachfolge (2)
  - ggf.: Zustimmung im Vorhinein einholen; auch schlüssige Zustimmung des Vertragspartners möglich;



## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (5)

- Vertragsübernahme und Rechtsnachfolge (3)
  - weiterer automatischer Übergang aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen:
    - Arbeitsverträge (§ 3 Abs 1 AVRAG), Patent- und Markenlizenzverträge (§ 33 Abs 2 PatG, § 11 Abs 1 MSchG), Mietverträge (§ 12a Abs 3 MRG), Werknutzungsverträge (§ 28 Abs 1 UrhG), Versicherungsverträge (zB Betriebshaftpflichtversicherung, § 69 VersVG)
  - § 38 Abs 2 UGB: Dritter kann binnen 3 Monaten nach Mitteilung der Vertragsübernahme widersprechen (bspw.: Energielieferant, Bank, sonstige Dauerschuldverhältnisse)



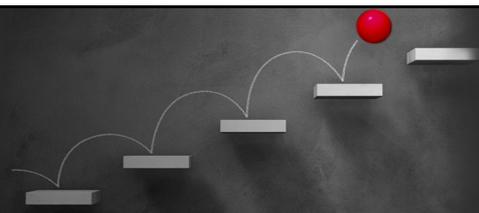
## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (6)

- **Vertragsübernahme und Rechtsnachfolge (4)**
  - Unternehmensverkauf kann bei Dritten Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte bzgl. einzelner Sachen auslösen (Change of Control!)
  - Angebote, Optionen sowie bloße Gestaltungsrechte werden grundsätzlich nicht übertragen
  - öffentlich-rechtliche Verhältnisse:
    - Bescheide mit dinglicher Wirkung gehen automatisch auf Erwerber der betreffenden Sachen über; die Rechte aus dem Bescheid stehen dem jeweiligen Eigentümer zu (bspw. Betriebsanlagengenehmigung)



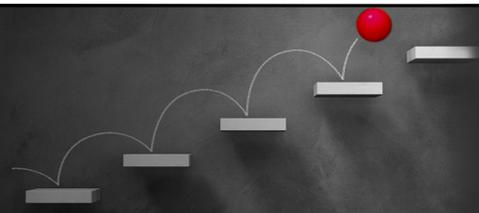
## UNTERNEHMENSERWERB VOR DER INSOLVENZ (7)

- **Vertragsübernahme und Rechtsnachfolge (5)**
  - grundstücksbezogene Bescheide (Baufträge, Baubewilligung, etc.), Betriebsanlagengenehmigung ⇒ dingliche Wirkung
  - höchstpersönliche Rechte: die meisten öffentlich rechtlichen Bewilligungen wie zB Gewerbeberechtigungen ⇒ müssen vom Erwerber selbst eingeholt werden (aber bspw. gewerberechtlich 6 Monate Fortführungsmöglichkeit)



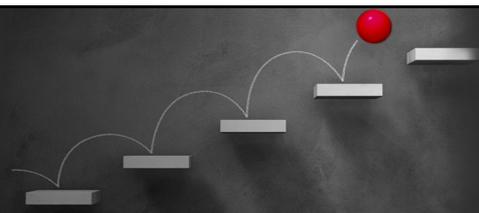
## HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (1)

- § 38 UGB ⇒ Unternehmensübergang
- § 1409 ABGB ⇒ Unternehmensübergang
- §§ 922 ff ABGB ⇒ Gewährleistung
- § 933a ABGB ⇒ Mangelschaden
- § 880a 2. Fall ABGB ⇒ echte Garantie
- §§ 1295 ff ABGB ⇒ Schadenersatz



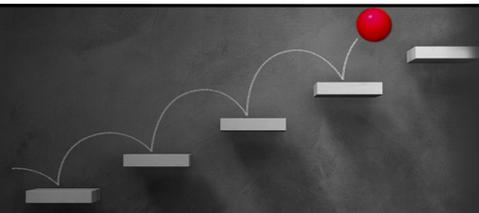
## HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (2)

- §§ 14 f BAO ⇒ steuerrechtliche Haftung
- § 67 Abs 4 ASVG ⇒ sozialversicherungsrechtliche Haftung
- Haftung für Zuschläge gemäß BUAG
- hypothekarisch gesicherte Schulden (§ 1408 ABGB)
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
- Haftung für Umweltschäden



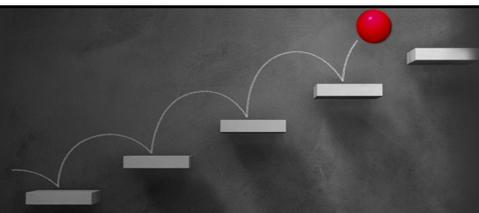
## HAFTUNG NACH § 38 UGB (1)

- §§ 38 ff UGB ist (ausschl. auf Asset Deals) anzuwenden
  - bei Unternehmensübergang
  - samt Unternehmensfortführung  
(Unternehmensidentität bleibt erhalten)



## HAFTUNG NACH § 38 UGB (2)

- Im Zweifel gehen alle **unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen** Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt des Unternehmensübergangs auf den Unternehmenserwerber über (§ 38 Abs 1 UGB)
- Bei Übertragung **dinglicher Rechte** (zB Eigentum) keine ausreichende Grundlage, daher sind gesonderte dingliche Übertragungsakte erforderlich (zB Sachübergabe, GB-Eintragung)



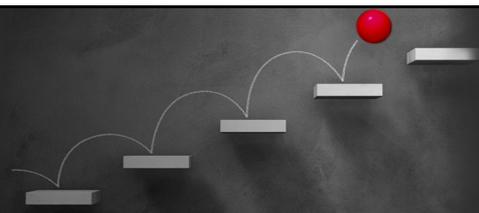
## HAFTUNG NACH § 38 UGB (3)

- **Widerspruchsrecht** des Vertragspartners binnen 3 Monaten (§ 38 Abs 2 UGB)
- **Freiheit** des Dritten, innerhalb offener Widerspruchsfrist Erklärungen und Leistungen an Veräußerer oder Erwerber zu richten; gilt auch bei fehlender Mitteilung (§ 38 Abs 3 UGB)
- Insbesondere relevant bei Energieversorgern, Banken ⇒ Bonität des Erwerbers maßgeblich



## HAFTUNG NACH § 38 UGB (4)

- Schutz der Interessen des Dritten
  - Erwerberhaftung für Altverbindlichkeiten (§ 38 Abs 4 UGB)
  - Pflicht zur Mitteilung durch Veräußerer oder Erwerber, ob Vertragsverhältnis übernommen wurde oder nicht
  - 5 Jahre Nachhaftung des Veräußerers (§ 39 UGB); Absicherung durch Enthaltungserklärungen und/oder Schad- und Klagloshaltung des Erwerbers



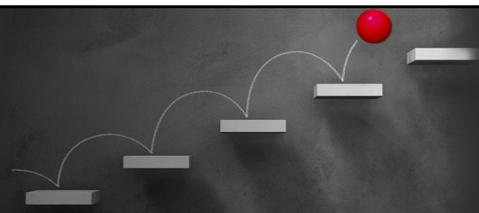
## HAFTUNG NACH § 38 UGB (5)

- Ausschluss der Erwerberhaftung (§ 38 Abs 4 S 3 UGB)
  - Mitteilung an Dritte ("Drittwirksamkeit") durch
    - Firmenbucheintragung
    - verkehrsübliche Bekanntmachung oder
    - individuelle Mitteilung



## HAFTUNG NACH § 38 UGB (6)

- Ausnahmen für Haftung:
  - Wird Unternehmen im Weg eines Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahrens oder einer Überwachung des Schuldners durch einen Treuhänder der Gläubiger erworben (§ 38 Abs 5 UGB)
  - Nicht als Erwerb eines Unternehmens gilt die Fortführung im Wege der Pacht, Leihe, Fruchtnießung, des Rechtes des Gebrauchs und der Beendigung dieser Verträge (§ 38 Abs 5a UGB)



## HAFTUNG NACH § 1409 ABGB (1)

- Erwerber haftet (zwingend) neben Veräußerer für Schulden, die zum übernommenen Unternehmen gehören
- Haftungsbeschränkung auf Schulden, die der Erwerber bei Übernahme kannte oder kennen musste und der Höhe nach bis zum Wert des übernommenen Unternehmens
- leichte Fahrlässigkeit genügt
- § 1409 Abs 1 Satz 2: Haftung reduziert sich um bezahlte Schulden; Grenze: Wert des übernommenen Unternehmens, danach Haftungsbefreiung



33

M. HOFMANINGER



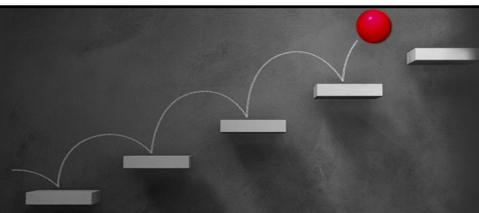
## HAFTUNG NACH § 1409 ABGB (2)

- Haftung analog § 1409 ABGB für Erwerb einzelner Sachen
- zwingendes Recht (§ 1409 Abs 3 ABGB)
  - ⇒ § 38 UGB ist dispositives Recht!
- Lösungen in der Praxis
  - Direktzahlung an Gläubiger
  - Treuhandlösungen
  - Restrisiko, wenn tatsächlich zu billig gekauft



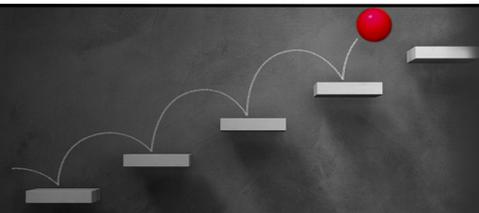
34

M. HOFMANINGER



## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (1)

- Gewährleistung ⇒ bei entgeltlichen Verträgen gesetzlich angeordnete verschuldensunabhängige Haftung für Sach- und Rechtsmängel
  - fehlende behördliche Bewilligungen
  - schlechter Ruf, etc.
- Veräußerer hat für vertragsgemäße Leistung einzustehen



## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (2)

- Gewährleistungsfristen ⇒ Unternehmen gilt als unbewegliche Sache ⇒ 3 Jahre ab Übergabe
- Beweislast für Mangelhaftigkeit grundsätzlich bei Übernehmer ⇒ ABER: Beweiserleichterung nach § 924 ABGB
- Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB (6 Monate ab Übergabe)



## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (3)

- Gewährleistung kann bei B2B ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden (§ 929 ABGB)  
(Haftungsfreizeichnung) ⇒ Grenzen des § 879 ABGB beachten, klares Wording erforderlich (§ 937 ABGB)
- keine Gewährleistung für offenkundige Mängel (§ 928 ABGB) ⇒ wichtiger Unterschied zur Garantie gemäß § 880a 2. Fall ABGB ⇒ Due Diligence
  - Erwerber kannte Mangel
  - aus öffentlichen Büchern ersichtlicher Mangel



37

M. HOFMANINGER



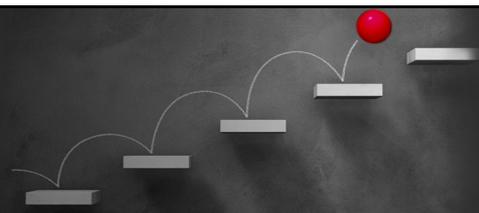
## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (4)

- Rechtsfolgen
  - Gewährleistungsbehelfe nach § 932 ABGB:
    - Verbesserung/Austausch
    - Preisminderung
    - Wandlung (sofern nicht geringfügiger Mangel)
- Schuldhaft herbeigeführter Mangel führt zu Schadenersatzansprüchen nach § 933a ABGB



38

M. HOFMANINGER



## HAFTUNG NACH § 14 BAO (1)

- Beinhaltet steuerrechtliche Erwerberhaftung
- Voraussetzung ⇒ Unternehmen oder im Unternehmen gesonderter Betrieb wird im Ganzen übereignet; Pacht ist ausgenommen



## HAFTUNG NACH § 14 BAO (2)

- Haftung des Erwerbers
  - für die betriebsbezogenen Abgabenschulden, wie zB Energieabgaben, Kommunalsteuer, KEST, USt, usw.
  - für die betriebsbezogenen Steuerabzugsbeträge, Lohnsteuer, KEST für ausbezahlte Dividenden, Abzugsbeträge nach § 99 EStG, etc.
  - ein Jahr zurück (letztes Kalenderjahr vor Übereignung)
  - betrifft Abgaben, die man kannte oder kennen musste (Prüfung erforderlich, bspw. Kontonachricht)



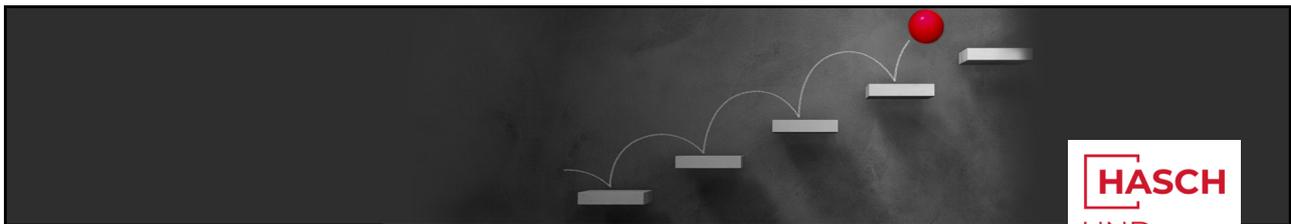
## HAFTUNG NACH § 15 BAO (1)

- Anzeigepflicht ⇨ sonstige Haftung
  - Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens Berufene haften, wenn sie erkennen, dass Erklärungen zur Festsetzung von Abgaben unrichtig oder unvollständig sind oder, dass er es unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben



## HAFTUNG NACH § 15 BAO (2)

- Ab Kenntnis 3-monatige Frist, um den Verstoß anzuzeigen
- Keine Beschränkung der Höhe nach
- Bei Vorsatz zusätzliche Finanzstrafe nach § 51 Abs 1 lit a FinStrG



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 67 Abs 4 ASVG (1)

- Erwerberhaftung
- Bei der Übereignung eines Betriebs haftet der Erwerber für Beiträge, die der Veräußerer zu zahlen gehabt hätte, für die Zeit von höchstens 12 Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet

**HP** 43 M. HOFMANINGER

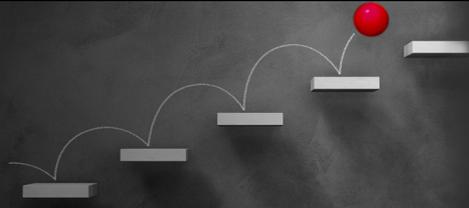


**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 67 Abs 4 ASVG (2)

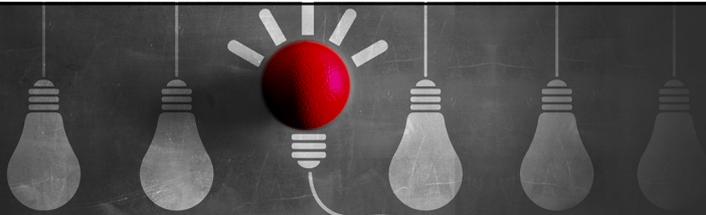
- Betragsmäßige Verringerung dieser Haftung durch Einholung eines Rückstandsausweises (§ 67 Abs 4 lt. Satz ASVG)
- Gilt kumulativ zur Haftung nach § 1409 ABGB (Ausnahme nach § 1409a ABGB – Zwangsvollstreckungsverfahrens, Insolvenzverfahren) und § 38 UGB

**HP** 44 M. HOFMANINGER

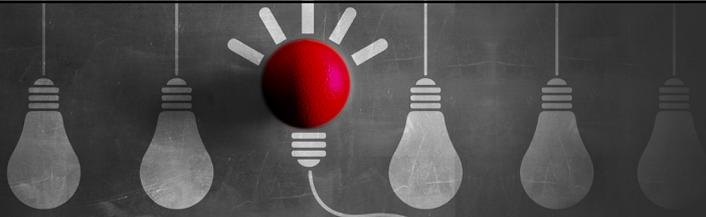


## HAFTUNG NACH § 6 AVRAG

- Für bis zum Übergang begründete Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis haften der Veräußerer und der Erwerber gegenüber dem Arbeitnehmer zur ungeteilten Hand
- Für entstehende Betriebspensionsansprüche und Abfertigungsansprüche nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer für maximal 5 Jahre

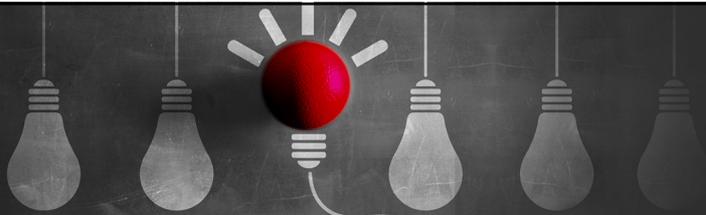


## 3. UNTERNEHMENSERWERB IN DER INSOLVENZ



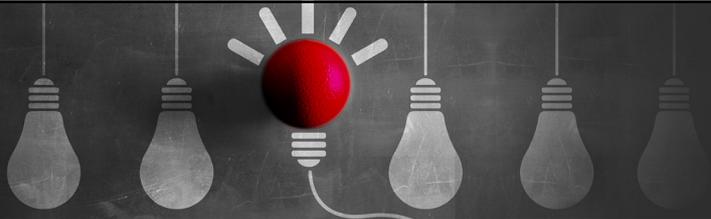
## AUSGANGSLAGE

- Unternehmen befindet sich in der Insolvenz des Unternehmensträgers
- Fortführungs- und Schließungsszenarien, klärt MV bzw. SV
- Eventuell Schließung und Verkauf in der Insolvenz



## PROBLEME BEI DER UNTERNEHMENS- FORTFÜHRUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

- Finanzierung Umlaufvermögen
- Mangelnde Vertrauenswürdigkeit und Kreditwürdigkeit der Insolvenzmasse
- Adäquate Geschäftsführung
- Zeitliche Beschränkung Fortführung



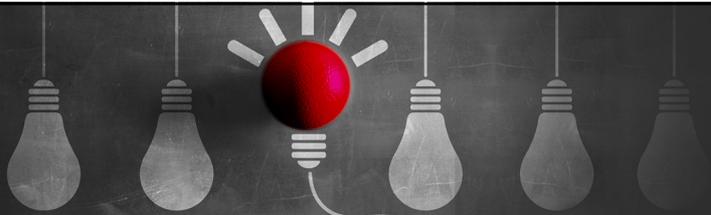
## MÖGLICHKEITEN UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ

- Kauf der die Grundlage des Unternehmens bildenden Wirtschaftsgüter im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Asset-Deal) vom
  - Insolvenzverwalter im Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung bzw. vom
  - Schuldner im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
- Anteilskauf (Share-Deal; siehe später)
- Kombination Unternehmens- und Anteilskauf: Anteilskauf am vom Insolvenzverwalter fortgeführten Unternehmen an von ihm errichtete Fortführungsgesellschaft (vgl Beispiele Folie 63ff)



49

S. BINDER



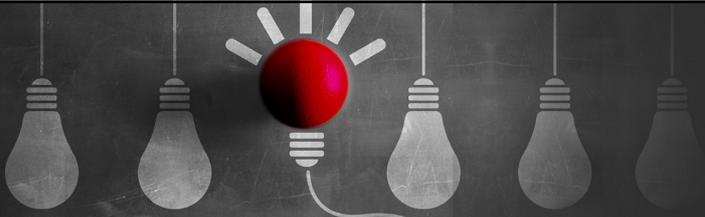
## LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

- Gründung einer Tochtergesellschaft durch den Insolvenzverwalter (GmbH deren Stammkapital vom schuldnerischen Unternehmen gehalten wird; ausgliedernde Sanierung)
- Verpachtung des Unternehmens durch die Insolvenzmasse an eine Fortführungsgesellschaft
- Abstimmung mit Gläubigern, denen ein Ab- oder Aussonderungsrecht an betriebsnotwendigen Gegenständen zukommt
- Veräußerung der Warenvorräte auf Rechnung der Masse



50

S. BINDER

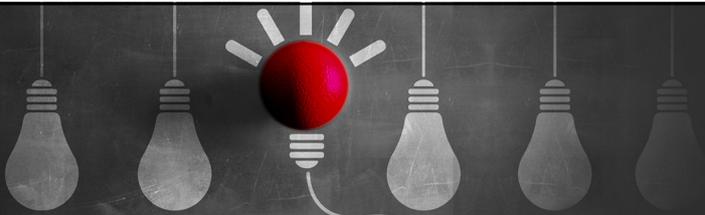


## EINZELRECHTSNACHFOLGE (1) - VORTEILE BEIM UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ

Folgende Haftungsbestimmungen sind nicht anwendbar (Haftungserleichterungen!):

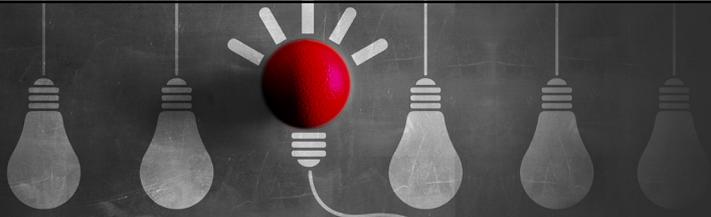
- § 38 Abs 5 UGB
- § 1409 Abs 1 und 2 ABGB (siehe § 1409a ABGB)
- § 14 BAO (siehe § 14 Abs 2 BAO)
- § 67 Abs 4 ASVG (siehe § 67 Abs 5 ASVG)
- § 6 AVRAG (siehe § 3 Abs 2 AVRAG)

Möglichkeit der Lösung aus für den Erwerber ungünstigen Vertragsverhältnissen  
(Auflösung durch den MV gem. § 21 ff IO)



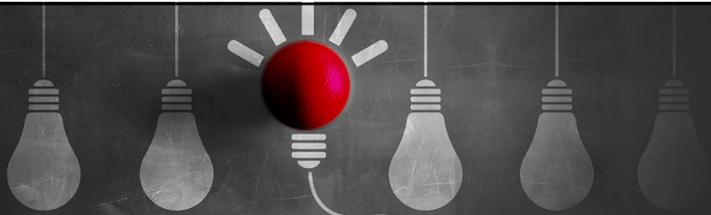
## EINZELRECHTSNACHFOLGE (2) – AUSGESTALTUNG KAUFVERTRAG

- Genaue Beschreibung des Kaufgegenstandes auf Basis des vom MV gem. § 96 IO zu errichtenden Inventars (Aussonderungsansprüche, Absonderungsrechte)
- Allenfalls gemeinsame Inventur mit Masseverwalter
- Regelung zur Anpassung des Kaufpreises wegen Änderung des Kaufgegenstandes (Definition, Verhältnis, Kaufpreis, Buchwerte)



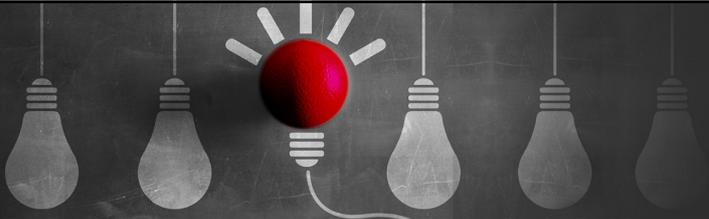
## EINZELRECHTSNACHFOLGE (3) - ENTRICHTUNG DES KAUFPREISES

- Kaufpreisabsicherung allenfalls durch Bankgarantie des Käufers, Eigentumsvorbehalt
- Umsatzsteuerentrichtung durch Umbuchung des Vorsteuerguthabens des Käufers auf das Abgabenkonto des Masseverwalters



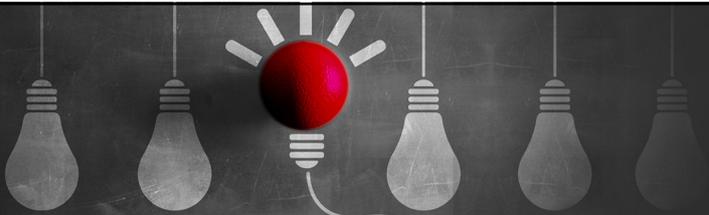
## EINZELRECHTSNACHFOLGE (4) - GEWÄHRLEISTUNG

- Sachmängel: idR übernimmt Masseverwalter keine Gewähr
- Rechtsmängel: idR gewährleistet Masseverwalter, dass Kaufgegenstand nicht mit Ab- oder Aussonderungsrechten belastet ist
- Sonderfall: Aussonderungsanspruch aufgrund von Vorbehaltseigentum (Käufer übernimmt die Erfüllung gegen vereinbarte Preisminderung und hält Masseverwalter schad- und klaglos); Anerkenntnis nur mit Zustimmung des Käufers



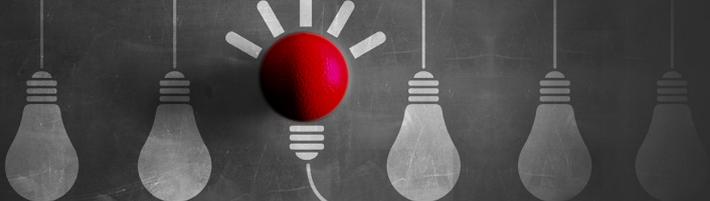
## EINZELRECHTSNACHFOLGE (5) - ERFÜLLUNG BESTEHENDER AUFTRÄGE UND BESTELLUNGEN

- Vom Masseverwalter gem. § 21 IO übernommene Verträge: Erfüllung im Außenverhältnis durch MV, im Innenverhältnis durch den Käufer (Schad- und Klagloserklärung)
- Allenfalls Übernahme der Verträge durch den Käufer mit Zustimmung der Vertragspartner
- Vom Masseverwalter im Zuge der Fortführung abgeschlossene Neuverträge: Übernahme der Verträge durch den Käufer mit Zustimmung der Vertragspartner



## EINZELRECHTSNACHFOLGE (6) - AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

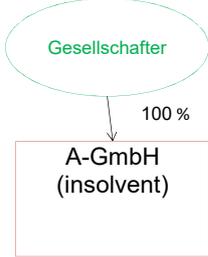
- Genehmigung durch Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht (§ 117 IO)
- Zustimmung der Absonderungsgläubiger oder Ersatz der Zustimmung nach § 120 Abs 2 IO durch Gericht
- Zustimmung sonstiger Dritter
- Allenfalls Zusammenschlussprüfung (Kartell)



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ (8)

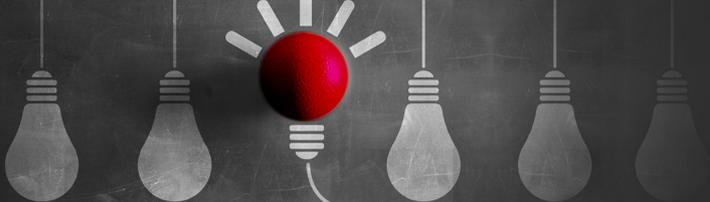
**Beispiel Verkauf / Umgründung (1)**  
1. Ausgangssituation



```

    graph TD
      GS([Gesellschafter]) -- 100% --> AG[A-GmbH  
(insolvent)]
  
```

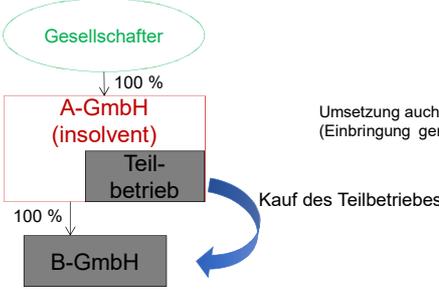
**HP** 57 S. BINDER



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ (9)

**Beispiel Verkauf / Umgründung (2)**  
2. Neugründung und Verkauf des Teilbetriebes:

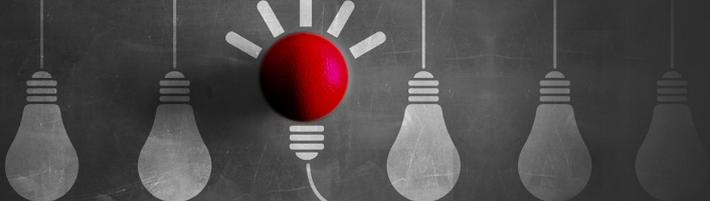


```

    graph TD
      GS([Gesellschafter]) -- 100% --> AG[A-GmbH  
(insolvent)]
      subgraph AG
        TB[Teilbetrieb]
      end
      AG -- 100% --> BG[B-GmbH]
      TB -- "Kauf des Teilbetriebes" --> BG
  
```

Umsetzung auch durch **ausgliedernde Sanierung**  
(Einbringung gem. Art III UmgrStG oder Spaltung gem. Art VI UmgrStG) möglich.

**HP** 58 S. BINDER

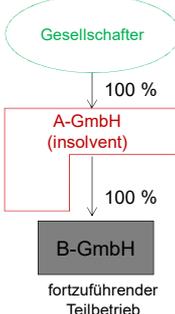


**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ (10)

### Beispiel Verkauf / Umgründung (3)

#### 3. Situation nach Verkauf des Teilbetriebs / Umgründung:



```

graph TD
    G[Gesellschafter] -- 100% --> A["A-GmbH (insolvent)"]
    A -- 100% --> B["B-GmbH  
fortzuführender Teilbetrieb"]
            
```

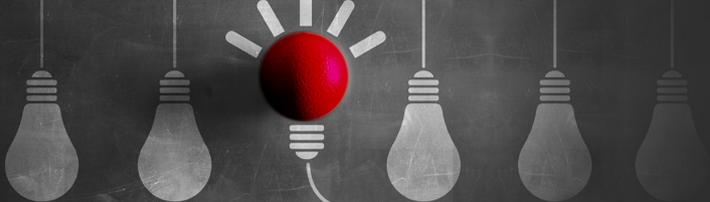
In der A-GmbH verbleiben jene Unternehmensteile, die nicht fortgeführt und alle Assets, die nicht zur Fortführung des Betriebes der B-GmbH benötigt werden (Schließung und Verwertung)

Umsetzung auch durch **ausgliedernde Sanierung** (Einbringung gem. Art III UmgrStG oder Spaltung gem. Art VI UmgrStG) möglich.

**HP**

59

S. BINDER

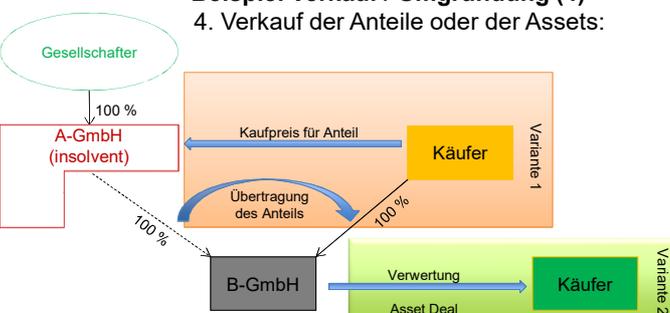


**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSERWERB AUS DER INSOLVENZ (11)

### Beispiel Verkauf / Umgründung (4)

#### 4. Verkauf der Anteile oder der Assets:



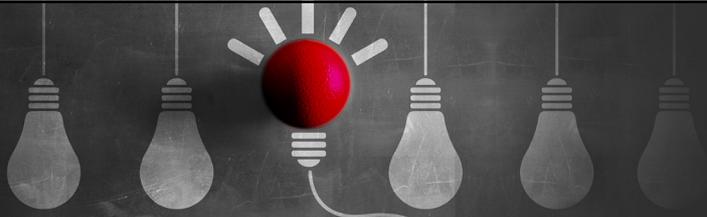
```

graph TD
    G[Gesellschafter] -- 100% --> A["A-GmbH (insolvent)"]
    A -- 100% --> B["B-GmbH"]
    
    subgraph Variante_1 [Variante 1]
        K1[Käufer] -- "Kaufpreis für Anteil" --> A
        A -- "Übertragung des Anteils" --> B
    end
    
    subgraph Variante_2 [Variante 2]
        A -- "Verwertung Asset Deal" --> K2[Käufer]
    end
            
```

**HP**

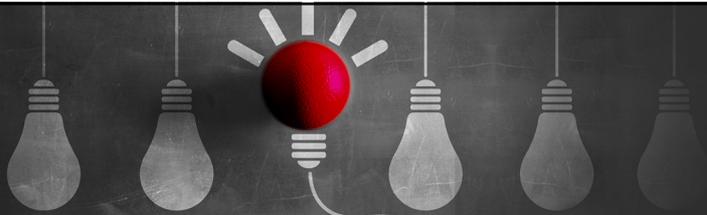
60

S. BINDER



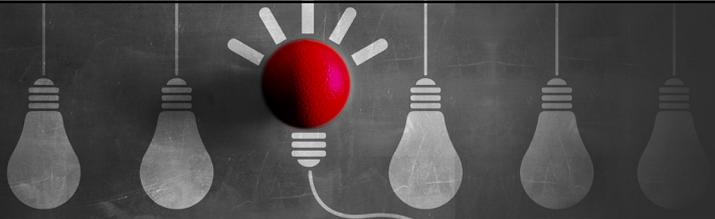
## GESAMTRECHTSNACHFOLGE (1) - ANTEILSERWERB AUS DER INSOLVENZ

- Erwerb von Anteilsrechten mit anschließenden Sanierungsplan
- Anteilsrechte am schuldnerischen Unternehmensträger gehören nicht zur Insolvenzmasse iSd § 2 IO
- Abklärung, ob der Unternehmenswert nach Sanierungsplan  $> / =$  dem Quotenbedarf inkl. weiterer Sanierungskosten
- Ziel des Sanierungsplanes: Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, langfristiges Überleben des Unternehmens



## GESAMTRECHTSNACHFOLGE (2) - VORTEILE

- Keine Transaktionskosten, welche beim Unternehmenskauf anfallen
- Durch direkten Erwerb vom Gesellschafter kein Wettbewerb mit andere Interessenten / kein Bieterverfahren
- Recht einen Sanierungsplanantrag einzubringen



## GESAMTRECHTSNACHFOLGE (3) - RISIKEN

- Nicht oder nicht vollständig eingezahlte Einlagen (Haftung für Vormänner und Mitgesellschafter; §§ 67 ff GmbHG)
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
- Ausgeschüttete Gesellschafterdarlehen
- Gesetzliche Haftungen (vgl Folie 25ff)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



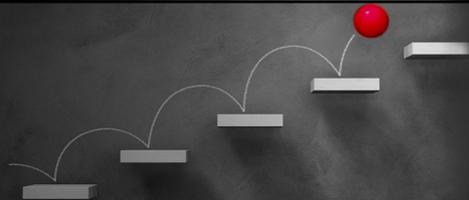
Rechtsanwalt  
**DDr. Alexander Hasch**

Landstraße 47  
4020 Linz  
Telefon: 0732 / 77 66 44 - 32  
E-Mail: [a.hasch@hasch.eu](mailto:a.hasch@hasch.eu)  
[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)



65

A. HASCH



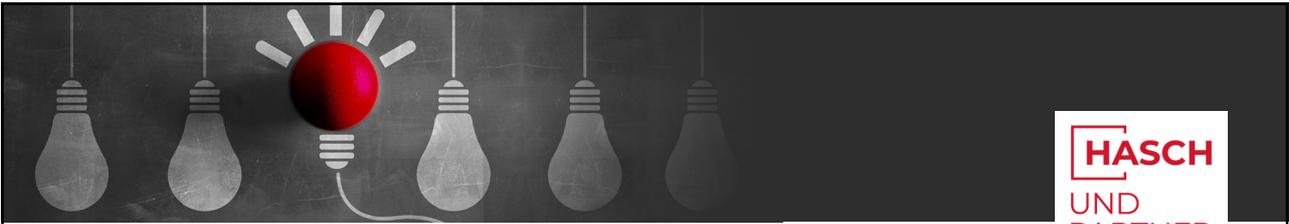
Rechtsanwalt  
**Mag. Maximilian Hofmaninger**

Landstraße 47  
4020 Linz  
Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34  
E-Mail: [m.hofmaninger@hasch.eu](mailto:m.hofmaninger@hasch.eu)  
[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)



66

M. HOFMANINGER



Rechtsanwalt

**Mag. Stephan Andreas Binder**

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 12

E-Mail: [s.binder@hasch.eu](mailto:s.binder@hasch.eu)

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)